

<p>Friedhofssatzung der Stadt Lauchhammer vom 09. Dezember 2011, geändert durch Satzung vom 14. Juni 2012</p>	<p>2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Lauchhammer vom 09. Dezember 2011</p>
<p>Gemäß den §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 16) i.V.m. §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 16) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2011 folgende Friedhofssatzung der Stadt Lauchhammer beschlossen:</p>	<p>Gemäß den §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], Seite 216), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) i.V.m. § 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am folgende 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Lauchhammer vom 09. Dezember 2011 beschlossen:</p>
<p>§ 1 Geltungsbereich</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p>
<p>Diese Satzung gilt für folgende im Gebiet Lauchhammer gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Friedhof Lauchhammer-Mitte (alter Friedhof) b) Friedhof Lauchhammer-Mitte (Zentralfriedhof) c) Friedhof Lauchhammer-West (Heidefriedhof) d) Friedhof Lauchhammer-Ost e) Friedhof Lauchhammer-Süd f) Friedhof Lauchhammer-Nord g) Friedhof Grünewalde h) Friedhof Kostebrau 	<p>Diese Satzung gilt für folgende im Gebiet Lauchhammer gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Friedhof Lauchhammer-Mitte (alter Friedhof) b) Friedhof Lauchhammer-Mitte (Zentralfriedhof) c) Friedhof Lauchhammer-West (Heidefriedhof) d) Friedhof Lauchhammer-Ost e) Friedhof Lauchhammer-Süd f) Friedhof Kleinleipisch g) Friedhof Grünewalde h) Friedhof Kostebrau
<p>§ 4 Bestattungsbezirke</p>	<p>§ 4 Bestattungsbezirke</p>
<p>1. Die Verstorbenen werden in der Regel auf dem Friedhof jenes Stadtteiles bestattet, in dem sie zuletzt gewohnt haben, wenn nicht ein Beisetzungsrecht auf einen anderen Friedhof besteht. Die Friedhofsverwaltung kann auch stadtteilmfremde Friedhöfe festlegen.</p>	<p>1. Die Verstorbenen werden in der Regel auf dem Friedhof jenes Stadtteiles/Ortsteiles bestattet, in dem sie zuletzt gewohnt haben, wenn nicht ein Beisetzungsrecht auf einem anderen Friedhof besteht.</p>
<p>3. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.</p>	<p>3. Die Friedhofsverwaltung kann bezüglich Absatz 1 auf Antrag Ausnahmen zulassen.</p>
<p>§ 9 Anmeldung von Sterbefällen und Terminbestimmungen von Bestattungen und Beisetzungen</p>	<p>§ 9 Anmeldung von Sterbefällen und Terminbestimmungen von Bestattungen und Beisetzungen</p>
<p>3. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Beisetzung im Einvernehmen mit dem Bestattungspflichtigen und der Bestattungsanstalt fest. Bestattungen werden</p>	<p>3. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Beisetzung im Einvernehmen mit dem Bestattungspflichtigen und den Bestattern fest. Bestattungen werden nur montags bis</p>

<p>nur montags bis freitags durchgeführt. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Friedhofsträger.</p> <p>4. Erdbestattungen und Einäscherungen sollten in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen sollten spätestens zwei Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in der Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.</p> <p>5. Sind Bestattungspflichtige nicht vorhanden, nicht bekannt oder nicht zu ermitteln und veranlasst kein anderer die Bestattung, ist die Stadt Lauchhammer für die Bestattung verantwortlich.</p>	<p>freitags durchgeführt. In den Monaten Oktober bis März müssen Erdbestattungen spätestens um 13:00 Uhr beginnen.</p> <p>4. In Ausnahmefällen können auf Antrag auch samstags um 9:00 Uhr bzw. 11:00 Uhr Trauerfeiern mit/für Urnenbeisetzungen stattfinden. Dafür werden Gebühren erhoben.</p> <p>5. Erdbestattungen und Einäscherungen sollten in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen sollten spätestens zwei Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in der Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.</p> <p>6. Sind Bestattungspflichtige nicht vorhanden, nicht bekannt oder nicht zu ermitteln und veranlasst kein anderer die Bestattung, ist die Stadt Lauchhammer für die Bestattung verantwortlich.</p>
<p>§ 14 Arten der Grabstätten</p>	<p>§ 14 Arten der Grabstätten</p>
<p>Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reihengrabstätten sowie Sonderreihengrabstätten 2. Wahlgrabstätten 3. Urnengrabstätten sowie Sonderurnengrabstätten 4. Urnengemeinschaftsanlagen 5. Ehrengabstätten 6. Kindergrabstätten (Urnengrabstätten oder Wahlgrabstätten) 	<p>Folgende Arten von Grabstätten stehen in den vom Friedhofsträger vorgegebenen Größen zur Verfügung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reihengrabstätten sowie Sonderreihengrabstätten 2. Wahlgrabstätten 3. Urnengrabstätten sowie Sonderurnengrabstätten 4. Urnengemeinschaftsanlagen 5. Ehrengabstätten 6. Kindergrabstätten (Urnengrabstätten oder Wahlgrabstätten)
<p>§ 15 Allgemeines über Recht an Grabstätten</p>	<p>§ 15 Allgemeines über Recht an Grabstätten</p>
<p>3. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) auf den überlebenden Ehegatten, b) auf eheliche und nichteheliche Kinder, c) auf die Stiefkinder, d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter, e) auf die Eltern, f) auf die Geschwister, 	<p>3. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) auf den überlebenden Ehegatten oder auf die durch eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person b) auf eheliche und nichteheliche Kinder, c) auf die Stiefkinder, d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter, e) auf die Eltern, f) auf die Geschwister,

<p>g) auf die Stiefgeschwister, h) auf die nicht unter a - g fallenden Erben.</p>	<p>g) auf die Stiefgeschwister, h) auf die Person, mit der die verstorbene Person in einer auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft gelebt hat i) auf die nicht unter a - h fallenden Erben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Rechte an Reihengrabstätten</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Rechte an Reihengrabstätten</p>
<p>2. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten für Erdbestattungen ist auf Antrag des Nutzungsberechtigten um weitere fünf Jahre möglich.</p>	<p>2. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten für Erdbestattungen kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten einmalig um maximal fünf Jahre gewährt werden. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Insbesondere ist eine Verlängerung dann nicht möglich, wenn der Friedhof oder Teile des Friedhofes auf denen das Nutzungsrecht liegt, geschlossen und/oder entwidmet werden sollen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 31 Zustimmungsvorschriften</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 Zustimmungsvorschriften</p>
<p>2. Die Wiederverwendung abgeräumter Grabmale ist nur zulässig, wenn sie den geltenden Vorschriften entsprechen: dies bedarf einer erneuten Genehmigung nach Absatz 1.</p>	<p>2. Die Wiederverwendung abgeräumter Grabmale ist nur zulässig, wenn sie den geltenden Vorschriften entsprechen. Dies bedarf einer erneuten Zustimmung nach Absatz 1.</p>
<p style="text-align: center;">§ 42 Zu widerhandlungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 42 Zu widerhandlungen</p>
<p>4. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) den Ordnungsvorschriften § 41 Abs. 3 a - h zu widerhandelt, b) Grabstätten ausmauert (§ 22 Abs. 4), e) außerhalb der Grabstätte gärtnerische Anlagen herrichtet, unterhält und verändert (§ 37 Abs. 6), d) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege verwendet (§ 37 Abs. 9), e) privaten Hausmüll auf den Friedhofsanlagen ablagert bzw. in den Abfallbehältern entsorgt, f) nicht genehmigte Bestattungen vornimmt.</p>	<p>2. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) den Ordnungsvorschriften § 41 Abs. 3 a - h zu widerhandelt, b) Grabstätten ausmauert (§ 22 Abs. 4), c) Pflanzschalen, Vasen, Figuren, Grableuchten, Grabschmuck u.a. auf den Urnengemeinschaftsanlagen und nicht an den dafür vorgesehenen Stellen ablegt (§ 25 Abs. 5) d) außerhalb der Grabstätte gärtnerische Anlagen herrichtet, unterhält und verändert (§ 37 Abs. 6), e) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege verwendet (§ 37 Abs. 9), f) privaten Hausmüll auf den Friedhofsanlagen ablagert bzw. in den Abfallbehältern entsorgt, g) nicht genehmigte Bestattungen vornimmt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 48 Inkrafttreten der Friedhofssatzung</p>	<p style="text-align: center;">§ 48 Inkrafttreten der Friedhofssatzung</p>
<p>Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>

